



# **DISZIPLINARREGLEMENT**

Disziplinarreglement von Swiss Pétanque, in Kraft ab dem 15. Mai 2026  
Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung auf elektronischem Weg vom 15. Mai 2026

## Inhaltsverzeichnis

I.	PRÄAMBEL.....	2
II.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	2
	Artikel 1 : Disziplinarorgane .....	2
	Artikel 2 : Die Zuständigkeiten des erstinstanzlichen Organs.....	2
	Artikel 3 : Zuständigkeiten der Rekursorgane .....	3
	Artikel 4 : Zusammensetzung der Disziplinarorgane.....	3
	Artikel 5 : Sitzungen der Kommissionen und Quorum.....	3
	Artikel 6 : Ernennung der Mitglieder und Amtsdauer .....	4
	Artikel 7 : Ausschluss von der Mitwirkung (Ausstandspflicht) .....	4
	Artikel 8 : Vertraulichkeit .....	4
III.	VERFAHREN IN ERSTER INSTANZ.....	4
	Artikel 9 : Fristen zur Anrufung der Disziplinarcommission .....	4
	Artikel 10 : Eröffnung des Verfahrens .....	5
	Artikel 11 : Beschleunigtes Verfahren .....	6
	Artikel 13 : Vorladung vor die Disziplinarcommission .....	6
	Artikel 14 : Ablauf der Anhörung .....	7
	Artikel 15 : Versäumnis.....	7
	Artikel 16 : Vertagung einer Angelegenheit.....	7
	Artikel 17 : Entscheid des Disziplinarorgans.....	7
	Artikel 18 : Mitteilung der Entscheidung des Disziplinarorgans .....	7
	Artikel 19 : Lizenz-Suspendierung oder Streichung .....	8
	Artikel 20 : Absolute Frist zur Verhängung der Sanktion.....	8
IV.	REKURSVERFAHREN .....	8
	Artikel 21 : Fristen zur Anrufung der Rekurskommission.....	8
	Artikel 22 : Eröffnung des Rekursverfahrens .....	8
	Artikel 23 : Aufschiebende Wirkung .....	9
	Artikel 24 : Vorladung vor die Rekurskommission .....	9
	Artikel 25 : Versäumnis.....	9
	Artikel 26 : Vertagung einer Angelegenheit.....	10
	Artikel 27 : Ablauf der Anhörung .....	10
	Artikel 28 : Entscheid des Rekursorgans.....	10
	Artikel 29 : Mitteilung der Entscheidung des Rekursorgans .....	10
	Artikel 30 : Sanktionen, die nicht verschärft werden dürfen .....	10
	Artikel 31 : Entscheidungsfrist .....	10
	Artikel 32 : Kosten .....	10
V.	KODIFIZIERUNG DER SANKTIONEN.....	11
	Artikel 33 : Zur Verhängung von Sanktionen befugte Personen oder Instanzen .....	11
	Artikel 34 : Mögliche Sanktionen .....	11
	Artikel 35 : Hauptvergehen, die Sanktionen für lizenzierte Spieler nach sich ziehen .....	11
	Artikel 36 : Hauptvergehen, die Sanktionen für Funktionäre nach sich ziehen .....	13
	Artikel 37 : Vergehen bei der Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit .....	13
	Artikel 38 : Geldstrafen.....	14
	Artikel 39 : Auswirkungen der Suspendierung .....	14
	Artikel 40 : Bewährung .....	15
	Artikel 41 : Mitteilungen.....	15
	Artikel 42 : Fristen .....	15

## **I. PRÄAMBEL**

Swiss Pétanque, als von Swiss Olympic anerkannter Dachverband, übt die Disziplinargewalt gegenüber seinen Mitgliedern, Organen sowie gegenüber jeder Person aus, die seinen Statuten untersteht.

Das vorliegende Reglement stellt den einzigen und abschliessenden Disziplinartext von Swiss Pétanque dar. Es hebt sämtliche disziplinarrechtlichen Bestimmungen früherer Statuten, Reglemente und Kodizes auf und ersetzt diese.

Es erfolgt unter Einhaltung:

- der Ethik-Charta des Schweizer Sports
- der Statuten über Ethik im Schweizer Sport.

## **II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1 : Disziplinarorgane**

Die Disziplinarorgane sind die folgenden:

1. Erstinstanzliche Organe:
  - Kantonale/regionale Disziplinarcommission
  - Nationale Disziplinarcommission
  - Nationale Schiedsrichtercommission
2. Rekursorgane:
  - Kantonale/regionale Rekurscommission
  - Nationale Rekurscommission

### **Artikel 2 : Die Zuständigkeiten des erstinstanzlichen Organs**

- a. Die kantonale/regionale Disziplinarcommission:

Die kantonale/regionale Disziplinarcommission verfügt über die folgenden Kompetenzen, sofern das Vergehen nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit der nationalen Disziplinarcommission fällt:

- i. jede auf dem der Zuständigkeit des kantonalen oder regionalen Verbandes, dem sie angehört, unterstehenden Gebiet begangene Widerhandlung zu beurteilen, unabhängig vom betroffenen Lizenznehmer, auf Bericht der Schiedsrichter, Funktionäre, Delegierten oder Wettkampforganisatoren.
- ii. einen einem kantonalen oder regionalen Verband angeschlossenen Lizenznehmer zu beurteilen, sofern dieser nicht Gegenstand eines laufenden Verfahrens bei der kantonalen/regionalen Disziplinarcommission ist, in deren Zuständigkeitsbereich die Widerhandlung des Lizenznehmers festgestellt wurde.

- b. Die nationale Disziplinarcommission:

Die nationale Disziplinarcommission ist ausschliesslich zuständig für die Beurteilung der folgenden, auf dem gesamten Hoheitsgebiet begangenen Widerhandlungen:

- i. Vergehen, die während Schweizer Meisterschaften, dem Schweizer Cup, den Finals der Swiss Pétanque Tour, nationalen Ausbildungskursen, internationalen Veranstaltungen für Teams und Begleitpersonen begangen wurden, welche die Schweiz offiziell vertreten (Weltmeisterschaften, Europameisterschaften)).
- ii. Mehrere Verstösse gegen die Texte oder Unredlichkeiten, die von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern der Kantonal- oder Regionalverbände oder von Swiss Pétanque begangen wurden, unabhängig davon, ob sie mit der ausgeübten Funktion zusammenhängen.

Fällt eine Widerhandlung in die Zuständigkeit der nationalen Disziplinarcommission, ist ausschliesslich diese zuständig, unter Ausschluss jeder kantonalen oder regionalen Disziplinarcommission.

- c. Die nationale Schiedsrichtercommission:

Die nationale Schiedsrichtercommission ist zuständig für die Beurteilung sämtlicher von Schiedsrichtern begangener Widerhandlungen, unabhängig davon, ob diese mit der Ausübung ihrer Funktion in Zusammenhang stehen oder nicht.

### **Artikel 3 : Zuständigkeiten der Rekursorgane**

- a. Die kantonale/regionale Rekurscommission ist zuständig für die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide, die in erster Instanz von der kantonalen/regionalen Disziplinarcommission erlassen wurden.
- b. Die nationale Rekurscommission ist zuständig für die Behandlung von Entscheiden, die in erster Instanz von der nationalen Disziplinarcommission sowie von der nationalen Schiedsrichtercommission erlassen wurden.

Die Rekursorgane entscheiden letztinstanzlich.

### **Artikel 4 : Zusammensetzung der Disziplinarorgane**

Jedes Disziplinarorgan besteht aus mindestens **5 Mitgliedern**. Seine Mitglieder werden nach ihren Kompetenzen und ihrer Erfahrung ausgewählt. Die Mehrheit von ihnen darf weder dem Vorstand der kantonalen oder regionalen Verbände noch dem Zentralvorstand von Swiss Pétanque angehören.

Die Präsidenten der kantonalen oder regionalen Verbände dürfen nicht in den kantonalen/regionalen Disziplinarorganen Einsitz nehmen. Der Zentralpräsident von Swiss Pétanque darf nicht Mitglied der nationalen Disziplinarorgane sein.

### **Artikel 5 : Sitzungen der Kommissionen und Quorum**

Die Disziplinarorgane treten auf Einladung ihres Präsidenten zusammen und sind nur beschlussfähig, wenn mindestens vier (4) Mitglieder anwesend sind. Ihre Entscheide werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Stimmabgabe durch Vollmacht ist unzulässig.

## **Artikel 6 : Ernennung der Mitglieder und Amtsdauer**

Die Mitglieder der kantonalen/regionalen Disziplinarcommission werden vom Vorstand des kantonalen oder regionalen Verbandes ernannt, dem die kantonale/regionale Disziplinarcommission angegliedert ist.

Die Mitglieder der kantonalen/regionalen Rekurscommission werden von der Generalversammlung des kantonalen oder regionalen Verbandes ernannt, dem die kantonale/regionale Rekurscommission angegliedert ist.

Die Mitglieder der nationalen Schiedsrichtercommission werden von der Technischen Kommission von Swiss Pétanque bestimmt.

Die Mitglieder der nationalen Disziplinarcommission und der nationalen Rekurscommission werden von der Delegiertenversammlung von Swiss Pétanque ernannt.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst in ihrer ersten Sitzung.

Die Amtsdauer beträgt vier (4) Jahre. Ein Mitglied einer Disziplinar- oder Rekurscommission kann nicht mehr als drei Mal in Folge wiedergewählt werden.

Im Falle des Rücktritts eines Mitglieds wird bis zur nächsten ordentlichen Erneuerung vom zuständigen Organ ein Nachfolger ad interim ernannt.

## **Artikel 7 : Ausschluss von der Mitwirkung (Ausstandspflicht)**

Mitglieder der Disziplinarorgane dürfen an den Beratungen nicht teilnehmen, wenn sie ein persönliches Interesse an der Angelegenheit haben, und haben in diesem Fall in den Ausstand zu treten.

Ein Mitglied, das in einer bestimmten Angelegenheit bereits in einem Disziplinarorgan mitgewirkt hat, darf in derselben Angelegenheit nicht in einem anderen Disziplinarorgan Einsitz nehmen.

## **Artikel 8 : Vertraulichkeit**

Die Mitglieder der Disziplinarorgane sind verpflichtet, über sämtliche Tatsachen, Handlungen und Auskünfte, von denen sie aufgrund oder im Rahmen ihrer Funktion Kenntnis erhalten haben, strengste Vertraulichkeit zu wahren.

Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung führt zum Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus dem betreffenden Disziplinarorgan. Der Ausschlussentscheid wird von dem Organ getroffen, das für die Ernennung des betreffenden Mitglieds zuständig ist.

## **III. VERFAHREN IN ERSTER INSTANZ**

### **Artikel 9 : Fristen zur Anrufung der Disziplinarcommission**

#### *a. Disziplinarcommission:*

Die von den Tischverantwortlichen, den Schiedsrichtern, den Funktionären, den Delegierten sowie den Wettkampfororganisatoren erstellten Berichte müssen

dem Präsidenten der zuständigen Disziplarkommission innert **5 Arbeitstagen** ab dem Ereignis zugehen, mit Kopie an den Präsidenten des zuständigen kantonalen oder regionalen Verbandes oder an den Zentralpräsidenten von Swiss Pétanque (nationale Fälle). Werden Sachverhalte durch eine Wettkampfjury angezeigt, beträgt die Frist **3 Arbeitstage**.

Erhält die Disziplarkommission Kenntnis von einer Angelegenheit, die ein Disziplinarverfahren rechtfertigt, kann sie von Amtes wegen tätig werden und ein Verfahren eröffnen, spätestens am **30.** Tag ab dem Ereignis.

*b. Wettbewerbsjury:*

Die Jury ist befugt, bei einem Vergehen geringer oder mittlerer Schwere eine Suspendierung auszusprechen. Im Falle eines schweren Vergehens kann die Jury entscheiden, die betroffene Person bei der zuständigen Disziplarkommission anzuzeigen.

Die von der Jury bei einer leichten oder mittelschweren Widerhandlung ausgesprochene Suspendierung darf 30 Tage nicht überschreiten. Sie muss innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach dem Vorfall vom Präsidenten des betroffenen kantonalen oder regionalen Verbandes (oder von einem Mitglied der kantonalen/regionalen Disziplarkommission mit entsprechender Vollmacht) bzw. vom Zentralpräsidenten von Swiss Pétanque (nationale Fälle) bestätigt werden.

Gegen einen von der Jury wegen einer leichten oder mittelschweren Widerhandlung ausgesprochenen Suspendierungsentscheid kann gemäss den Artikeln 21 ff. Rekurs erhoben werden. Die Rekursfrist beginnt mit der Zustellung der Bestätigung des Juryentscheids durch den zuständigen Präsidenten an den Betroffenen zu laufen. Der Rekurs hat in jedem Fall aufschiebende Wirkung.

Im Falle einer Anzeige bei der Disziplarkommission (schwere Widerhandlung) wird die Lizenz des Betroffenen automatisch vorsorglich suspendiert, bis die Disziplarkommission im Eröffnungsentscheid entschieden hat.

Der Entscheid über die Sperre oder über die Anzeige an die Disziplarkommission muss innerhalb von **5 Arbeitstagen** nach Begehung des Verstosses erfolgen und der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, mit Kopie an den Präsidenten der zuständigen Disziplarkommission.

Der Präsident des kantonalen oder regionalen Verbandes, dem die betroffene Person angehört, muss in jedem Fall eine Kopie der an die betroffene Person gerichteten Mitteilungen und Vorladungen erhalten.

## **Artikel 10 : Eröffnung des Verfahrens**

Spätestens **5 Tage** nach Erhalt der Anzeige oder der Aufnahme von Amtes wegen teilt die Disziplarkommission dem Betroffenen eine Eröffnungsanzeige des Verfahrens mit.

Die Eröffnungsanzeige muss zwingend folgende Informationen enthalten:

- Eine kurze Darstellung der dem Betroffenen vorgeworfenen Tatsachen
- die potenziell verletzen statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen

- die möglichen Sanktionen
- die nächsten Schritte des Verfahrens

Mit der Eröffnungsmitteilung wird der Betroffene darüber informiert, dass er:

- schriftliche oder mündliche Stellungnahmen abgeben kann
- sich durch einen Rechtsanwalt vertreten oder begleiten lassen kann
- den Bericht und sämtliche Akten des Verfahrens einsehen kann
- innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen ab Empfang der Eröffnungsmitteilung die von ihm geltend gemachten Beweismittel sowie die Namen der Zeugen und Experten anzugeben hat, deren Einvernahme er auf eigene Kosten beantragt
- innerhalb derselben Frist bekannt geben muss, ob er eine Anhörung wünscht oder ausdrücklich darauf verzichtet

Im Falle einer automatischen vorsorglichen Suspendierung infolge einer Anzeige wegen schwerer Widerhandlung durch eine Wettbewerbsjury (Artikel 9 b) entscheidet die Disziplinarkommission nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip, ob sie die Suspendierung aufhebt oder bis zur Anhörung bzw. bis zu ihrem Entscheid aufrechterhält. Dieser Entscheid ist in der Eröffnungsmitteilung zu enthalten. Er kann während des Verfahrens in erster Instanz jederzeit auf begründeten Antrag des Betroffenen überprüft werden.

### **Artikel 11 : Beschleunigtes Verfahren**

Je nach Art der vorgeworfenen Sachverhalte und in Fällen, die keine besonderen Ermittlungshandlungen erfordern, kann die Disziplinarkommission entscheiden, aufgrund der Akten zu entscheiden, sofern der Betroffene ausdrücklich auf eine Anhörung verzichtet hat.

Der Betroffene muss in jedem Fall zuvor zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert worden sein.

Der nach dieser Bestimmung ergehende Entscheid der Disziplinarkommission ist spätestens **30 Tage** nach Zustellung der Eröffnungsmitteilung zu fällen.

### **Artikel 12 : Untersuchung**

In den übrigen Fällen kann die Disziplinarkommission eine Untersuchung durchführen, die Folgendes umfassen kann:

- a. Die Anhörung und Gegenüberstellung der beteiligten Parteien, die allein erscheinen oder sich von einem Anwalt unterstützen lassen können
- b. Die Anhörung der im Bericht erwähnten Zeugen (teilweise oder vollständig)
- c. die Anhörung jeder Person, deren Aussage die Kommission für sachdienlich hält; nur diesen Personen können Wegkosten vergütet werden
- d. die Anhörung von Zeugen, die von jeder Partei beantragt werden

### **Artikel 13 : Vorladung vor die Disziplinarkommission**

Unmittelbar nach Abschluss der Untersuchung lädt der Sekretär der zuständigen Disziplinarkommission den Betroffenen zu einer Anhörung vor, mit Kopie an den kantonalen oder regionalen Verband sowie an die betroffenen Pétanque-Clubs.

Die Vorladung muss spätestens **30 Tage** nach Versand der Eröffnungsanzeige und mindestens **10 Tagen** vor dem Datum der Anhörung versandt werden, und zwar

zwingend per Einschreiben mit Empfangsbestätigung.

#### **Artikel 14 : Ablauf der Anhörung**

An der Anhörung vor der Disziplinarcommission wird zunächst der Untersuchungsbericht oder die Darstellung des Falls vorgetragen. Anschliessend bringt der Betroffene oder sein Rechtsanwalt die Verteidigung vor.

Der Präsident des Disziplinarorgans erster Instanz kann jede Person anhören, deren Aussage er als sachdienlich erachtet, auch wenn diese Person bereits im Rahmen der Untersuchung angehört wurde. In jedem Fall muss dem Betroffenen oder seinem Rechtsanwalt das Wort erteilt werden, und er muss Fragen an die angehörten Personen stellen können.

Auf Wunsch kann der Betroffene am Schluss der Anhörung persönlich das Wort ergreifen.

Die Anhörung ist nicht öffentlich. Die Kommission kann mit Zustimmung der Parteien die Anwesenheit Dritter gestatten. Die Anhörung kann per Videokonferenz durchgeführt werden.

#### **Artikel 15 : Versäumnis**

Erscheint der Betroffene nicht zur Anhörung oder lässt er sich nicht vertreten, und sofern dies in der Vorladung ausdrücklich erwähnt ist, kann die Disziplinarcommission gültig im Säumnisverfahren entscheiden oder den Betroffenen bis zu seinem Erscheinen suspendieren.

Entscheidet die Disziplinarcommission, den Betroffenen bis zu seinem Erscheinen zu suspendieren, hat sie spätestens innerhalb von **10 Tagen** nach der Anhörung, zu der der Betroffene nicht erschienen ist, eine neue Anhörung anzusetzen. Das in Artikel 10 vorgesehene Einberufungsverfahren ist erneut anzuwenden.

#### **Artikel 16 : Vertagung einer Angelegenheit**

Vorbehaltlich aussergewöhnlicher Fälle kann die Vertagung einer Angelegenheit nur einmal beantragt werden. Die Dauer der Vertagung darf **10 Tage** nicht überschreiten.

.

#### **Artikel 17 : Entscheid des Disziplinarorgans**

Der Entscheid wird unter Ausschluss des Betroffenen und seines Rechtsanwalts beraten. Er ist zu begründen und vom Präsidenten sowie vom Sekretär der Kommission zu unterzeichnen.

Wird eine Suspendierung ausgesprochen, werden allfällige Tage der automatischen Suspendierung, die während des erstinstanzlichen Verfahrens bereits verbüsst wurden, auf die Sanktion angerechnet.

#### **Artikel 18 : Mitteilung der Entscheidung des Disziplinarorgans**

Der Entscheid wird der betroffenen Person sowie dem Präsidenten des zuständigen kantonalen oder regionalen Verbandes bzw. bei einem nationalen Fall dem

Zentralpräsidenten von Swiss Pétanque spätestens **10 Tage** nach dem Datum der Verhandlung des Disziplinarorgans zugestellt. Eine Kopie wird dem Präsidenten des Pétanque-Clubs der betroffenen Person sowie dem Präsidenten der Technischen Kommission von Swiss Pétanque zugestellt.

Der Entscheid hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

### **Artikel 19 : Lizenz-Suspendierung oder Streichung**

Wird von der Disziplinkommission eine Lizenzen-suspendierung oder eine Streichung ausgesprochen und wird einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen (Artikel 23), muss die Zustellung des Entscheids den Betroffenen darauf hinweisen, dass er, falls er noch im Besitz der Lizenz ist, diese innerhalb von **48 Stunden** über den Pétanque-Club, dem er angehört, beim zuständigen kantonalen oder regionalen Verband abzugeben hat.

In jedem Fall beginnt die Dauer der Sanktion an dem Tag zu laufen, an dem die Lizenz hinterlegt wird.

### **Artikel 20 : Absolute Frist zur Verhängung der Sanktion**

Das erstinstanzliche Disziplinarorgan hat seinen Entscheid innerhalb einer Frist von **3 Monaten** ab dem Tag zu fällen, an dem das Disziplinarorgan offiziell mit der Angelegenheit befasst wurde.

## **IV. REKURSVORFAHREN**

### **Artikel 21 : Fristen zur Anrufung der Rekurskommission**

Die Entscheide der Jury oder des erstinstanzlichen Disziplinarorgans können vom Betroffenen innerhalb einer Frist von **10 Tagen** ab dem Datum der Zustellung mit Rekurs angefochten werden.

Innerhalb derselben Frist kann auch der Vorstand des kantonalen oder regionalen Verbandes, dem das erstinstanzliche Disziplinarorgan untersteht, oder der Comité Directeur von Swiss Pétanque (nationale Fälle) Rekurs einlegen..

Der Rekurs ist per eingeschriebenem Brief mit Empfangsbestätigung an den Präsidenten des kantonalen oder regionalen Verbandes, dem das erstinstanzliche Organ untersteht, oder an den Zentralpräsidenten von Swiss Pétanque (nationale Fälle) zu richten.

Zur Vermeidung missbräuchlicher Verfahren ist jeder Rekurs bei der kantonalen/regionalen oder nationalen Rekurskommission mit dem Nachweis der Einzahlung eines Betrags von CHF 300.- auf ein von der zuständigen kantonalen/regionalen oder nationalen Rekurskommission zu bezeichnendes Bankkonto zu versehen. Dieser Betrag wird zurückerstattet, wenn der Rekurrent in der Sache Recht bekommt.

### **Artikel 22 : Eröffnung des Rekursverfahrens**

Der Präsident des betroffenen kantonalen oder regionalen Verbandes oder der Zentralpräsident von Swiss Pétanque (nationale Fälle) bestätigt den Eingang des Rekurses und leitet diesen unverzüglich an den Präsidenten der kantonalen/regionalen

oder nationalen Rekurskommission weiter, welcher ab dem Datum des Eingangs **10 Tage** Zeit hat, über die Zulässigkeit des Rekurses zu entscheiden.

Im Falle der Unzulässigkeit erlässt der Präsident oder der Sekretär der Rekurskommission unverzüglich einen begründeten Nichteintretensentscheid, der dem Rekurrenten zugestellt wird.

Ist der Rekurs zulässig, lädt der Präsident oder der Sekretär der Rekurskommission die Parteien unter Berücksichtigung der zu behandelnden Fälle und der einzuhaltenden Fristen zu einer Anhörung ein.

Die vollständigen Akten sowie der von der erstinstanzlichen Disziplinarkommission erstellte Bericht sind dem Präsidenten der zuständigen Rekurskommission innerhalb von **5 Tagen** nach entsprechender schriftlicher Anforderung zu übermitteln.

Das Rekursorgan kann eine ergänzende Untersuchung durchführen und zu diesem Zweck alle Mittel einsetzen, die es für erforderlich erachtet, einschliesslich der Befragung der betroffenen Stellen und Dritter.

### **Artikel 23 : Aufschiebende Wirkung**

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Entscheids der erstinstanzlichen Instanz hat der Rekurs aufschiebende Wirkung.

Im Falle eines gegenteiligen Entscheids muss folgender Hinweis zwingend in der Mitteilung des Entscheids enthalten sein:

*Aufgrund der Schwere der Sachverhalte beschliesst die Kommission, dass ein allfälliger Rekurs keine aufschiebende Wirkung hat, sodass der Entscheid sofort vollstreckbar ist.*

Diese Bestimmung findet ausschliesslich Anwendung auf Sanktionen der Kategorien 4 bis 7 des vorliegenden Disziplinarreglements.

### **Artikel 24 : Vorladung vor die Rekurskommission**

Sobald der Termin der Rekursanhörung festgelegt ist, lädt der Sekretär die Partei(en) **mindestens 20 Tage** vor dem Termin schriftlich per eingeschriebenem Brief mit Empfangsbestätigung vor und stellt den betroffenen Pétanque-Clubs eine Kopie zu.

Mit der Vorladung werden die Betroffenen darüber informiert, dass sie:

- schriftliche oder mündliche Stellungnahmen abgeben können
- sich durch einen Rechtsanwalt vertreten oder begleiten lassen können
- den Bericht sowie sämtliche Akten einsehen können
- innerhalb einer Frist von **10 Tagen** die Namen der Zeugen und Experten anzugeben haben, deren Einvernahme sie auf eigene Kosten beantragen.

In besonders dringenden Fällen und auf Antrag oder mit Zustimmung der von dem Disziplinarverfahren betroffenen Person können die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen verkürzt werden.

### **Artikel 25 : Versäumnis**

Erscheinen die Parteien nicht zur Anhörung oder lassen sie sich nicht vertreten, und sofern dies in der Vorladung ausdrücklich erwähnt ist, kann die Rekurskommission im Säumnisverfahren entscheiden oder den Betroffenen bis zu seinem Erscheinen suspendieren.

Entscheidet die Rekurskommission, den Betroffenen bis zu seinem Erscheinen zu suspendieren, hat sie spätestens innerhalb von **10 Tagen** nach der Anhörung, zu der der Betroffene nicht erschienen ist, eine neue Anhörung anzusetzen. Das in Artikel 24 vorgesehene Vorladungsverfahren ist erneut anzuwenden.

### **Artikel 26 : Vertagung einer Angelegenheit**

Vorbehaltlich aussergewöhnlicher Fälle kann die Vertagung einer Angelegenheit nur einmal beantragt werden. Die Dauer der Vertagung darf **10 Tage** nicht überschreiten.

### **Artikel 27 : Ablauf der Anhörung**

Die Anhörung ist nicht öffentlich. Die Kommission kann mit Zustimmung der Parteien die Anwesenheit Dritter gestatten. Die Anhörung kann per Videokonferenz durchgeführt werden.

### **Artikel 28 : Entscheid des Rekursorgans**

Der Entscheid wird unter Ausschluss der Parteien und ihrer Vertreter beraten. Er wird vom Präsidenten und vom Sekretär der Kommission unterzeichnet.

### **Artikel 29 : Mitteilung der Entscheidung des Rekursorgans**

Der Rekursentscheid wird dem Betroffenen sowie dem Präsidenten des betroffenen kantonalen oder regionalen Verbandes oder dem Zentralpräsidenten von Swiss Pétanque (nationale Fälle) zugestellt. Eine Kopie geht an den Präsidenten des Pétanque-Clubs des Betroffenen sowie an den Präsidenten der Technischen Kommission von Swiss Pétanque.

### **Artikel 30 : Sanktionen, die nicht verschärft werden dürfen**

Wird das Rekursorgan ausschliesslich vom Betroffenen angerufen, darf die vom erstinstanzlichen Organ ausgesprochene Sanktion nicht verschärft werden.

### **Artikel 31 : Entscheidungsfrist**

Der Entscheid ist innerhalb einer Frist von **3 Monaten** ab Anrufung des Rekursorgans zu erlassen.

Entscheidet die Rekurskommission über einen Juryentscheid (Artikel 9 b), wird die Frist auf **1 Monat** ab dem Datum der Sachverhalte verkürzt.

### **Artikel 32 : Kosten**

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Vorladungen der Betroffenen oder Zeugen vor den erst- oder zweitinstanzlichen Disziplinarorganen sowie allgemein sämtliche Verfahrenskosten werden grundsätzlich von der unterliegenden Partei getragen.

Die Kosten können aus Gründen der Billigkeit aufgeteilt werden, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

## **V. KODIFIZIERUNG DER SANKTIONEN**

### **Artikel 33 : Zur Verhängung von Sanktionen befugte Personen oder Instanzen**

#### **1. Schiedsrichter**

- a. Verwarnung (Kategorie 1a)
- b. Vorübergehender oder definitiver Ausschluss von einem Wettbewerb (Kategorie 1b)
- c. Anzeige bei der zuständigen Disziplinarkommission

#### **2. Wettbewerbsjury**

- a. Verwarnung (Kategorie 1a)
- b. Vorübergehender oder definitiver Ausschluss von einem Wettbewerb (Kategorie 1b)
- c. Suspendierung bis zu 30 Tagen (Kategorie 1c)
- d. Anzeige bei der zuständigen Disziplinarkommission und automatische Suspendierung (Kategorie 1c)

#### **3. Erstinstanzliche Organe**

Alle Sanktionen der Kategorien 2–7, unabhängig davon, ob sie sich gegen Spieler, Funktionäre oder Schiedsrichter richten.

### **Artikel 34 : Mögliche Sanktionen**

Die folgenden Sanktionen können von den Disziplinarorganen ausgesprochen werden:

- a. Verwarnung
- b. Sportliche Sanktionen
- c. Verweis
- d. Geldstrafen
- e. Suspendierung
- f. Ausschluss

Grundsätzlich werden Sanktionen unter Berücksichtigung der Schwere des Vergehens, des Verschuldens, allfälliger Vorstrafen sowie der persönlichen Umstände des Betroffenen ausgesprochen.

### **Artikel 35 : Hauptvergehen, die Sanktionen für lizenzierte Spieler nach sich ziehen**

**Kategorie 1a** : Verwarnung t

Verstoss gegen das Spielreglement.

Im Wiederholungsfall Kategorie 1b oder 1c.

**Kategorie 1b** : orübergehender oder definitiver Ausschluss vom Wettbewerb sowie Geldstrafe bis CHF 200.–

Positiver Alkoholtest in jeder Phase eines Cups, einer kantonalen/regionalen oder nationalen Meisterschaft.

Wiederholung eines Vergehens der Kategorie 1a.

**Kategorie 1c** : Suspendierung der Lizenz bis zu 30 Tagen (leichte oder mittelschwere Verfehlung) oder Anzeige bei der Disziplinarkommission mit automatischer Suspendierung der Lizenz (schwere Verfehlung)

**Kategorie 2** : Unbedingte Suspendierung von 3 Monaten und Busse bis zu CHF 200.-

- a. Nicht regelkonform ausgetragene Partie in einem Wettbewerb, nach Ermessen des Schiedsrichters oder Delegierten.
- b. Spielerwechsel während eines Wettbewerbs.
- c. Glücksspiel in jeglicher Form innerhalb der Wettkampfstätten und während des Wettbewerbs.
- d. Unkorrekte Bekleidung, Provokation, Störung (unter Ausschluss obszöner Gesten, verbaler Drohungen, vorsätzliches Rempeln, oder Schlagversuchs).
- e. Kauf einer Partie oder Manipulation eines Wettbewerbs.
- f. schriftliche Äusserungen, Veröffentlichungen oder öffentliche Aussagen mit dem Ziel, SwissPétanque zu schädigen oder dem Ansehen der Pétanque oder ihrer Funktionäre zu schaden.
- g. Beschimpfungen oder Beleidigungen gegenüber Spielern oder Zuschauern.

**Kategorie 3** : Unbedingte Suspendierung von 6 Monaten und Geldstrafe bis CHF 300.-

- a. Falsche Erklärung zur Erlangung einer Lizenz
- b. Übertriebene Äusserungen oder unangemessenes Verhalten gegenüber einem Schiedsrichter oder einem Offiziellen
- c. Verbale Drohungen, aggressives Auftreten, obszöne Gesten, vorsätzliches Rempeln, versuchte Schläge gegenüber einem Spieler oder Zuschauer.

**Kategorie 4** : Unbedingte Suspendierung von 1 Jahr und Busse bis zu CHF 400.-

- a. Doppellizenz oder gefälschte Lizenz
- b. Diebstahl (Geld, Kleidung, Preis, Pokal, Kugeln usw.).
- c. Zerstörung offizieller Dokumente (Einschreibelliste, Kontrolltabelle usw.), Sachbeschädigung
- d. Verbale Drohungen, aggressives Auftreten, obszöne Gesten, versuchte Schläge gegenüber einem Schiedsrichter oder Offiziellen
- e. Vorsätzliches Rempeln, Anspucken eines Schiedsrichters oder Offiziellen.

**Kategorie 5** : Unbedingte Suspendierung von 3 Jahren und Busse bis zu CHF 500.-

- a. Schriftliche Äusserungen, Veröffentlichungen oder öffentliche Aussagen mit Schädigungsabsicht gegenüber Swiss Pétanque oder dem Ansehen der Pétanque oder ihrer Funktionäre, mit dem Willen zur externen Verbreitung.
- b. Schriftliche Äusserungen, Veröffentlichungen oder öffentliche Aussagen mit Schädigungsabsicht gegenüber Swiss Pétanque oder dem Ansehen der Pétanque oder ihrer Funktionäre, mit dem Willen zur externen Verbreitung.
- c. Verleih von manipulierten, ausgeglühten oder in ihrer Struktur veränderten Kugeln.
- d. Veruntreuung von Geldern im Rahmen der Verwaltung von Clubs oder Organen von Swiss Pétanque.
- e. Veruntreuung von Geldern im Rahmen der Organisation offizieller Wettbewerbe.

**Kategorie 6** : Unbedingte Suspendierung von 4 Jahren und Busse bis zu CHF 600.-

- a. Tötlichkeiten mit körperlicher Gewalt gegenüber einem Schiedsrichter, Offiziellen oder Funktionär ohne ärztlich bestätigte Verletzung (Mindestarztzeugnis: 5 Tage Arbeitsunfähigkeit), unabhängig davon, ob im Rahmen der Funktion oder nicht.
- b. Tötlichkeiten mit körperlicher Gewalt gegenüber einem Spieler oder Zuschauer mit ärztlich bestätigter Verletzung (Mindestarztzeugnis: 5 Tage Arbeitsunfähigkeit).

**Kategorie 7** : Unbedingte Suspendierung von 5 Jahren und Busse bis zu CHF 700.-

- a. Tötlichkeiten mit körperlicher Gewalt gegenüber einem Schiedsrichter, Offiziellen oder Funktionär mit ärztlich bestätigter Verletzung (Mindestarztzeugnis: 5 Tage Arbeitsunfähigkeit), unabhängig von der Funktion.
- b. Verwendung von manipulierten, ausgeglühten oder in ihrer Struktur veränderten Kugeln.
- c. Weigerung, sich einer Kugel- oder Alkoholkontrolle zu unterziehen.

### **Artikel 36 : Hauptvergehen, die Sanktionen für Funktionäre nach sich ziehen**

- a. Nichteinhaltung der offiziellen Reglemente von Swiss Pétanque
- b. Falschangabe oder Beihilfe zu einer Falschangabe
- c. Organisation eines Wettbewerbs ohne Genehmigung von Swiss Pétanque oder des kantonalen/regionalen Verbandes
- d. Weigerung, erlassene Entscheide umzusetzen
- e. Nichtanwendung der Richtlinien des Zentralvorstandes
- f. Zulassung von Glücksspielen auf den Spielfeldern während eines offiziellen Wettbewerbs
- g. Unangemessenes Verhalten im Zusammenhang mit der Funktion als Funktionär

1. Vergehen: Verwarnung bis zu 6 Monaten Suspendierung von der Funktion als Funktionär

2. Vergehen: 1 Jahr Suspendierung von der Funktion als Funktionär

3. Vergehen: Definitiver Ausschluss von der Funktion als Funktionär.

### **Artikel 37 : Vergehen bei der Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit**

Diese fallen ausschliesslich in die Zuständigkeit der nationalen Schiedsrichterkommission und können nur zu schiedsrichterbezogenen Sanktionen führen:

- a. Verwarnung.
- b. Nicht-Nominierung für bestimmte nationale Wettbewerbe
- c. Suspendierung auf bestimmte Dauer
- d. Herabstufung des Grades
- e. Ausschluss aus dem Schiedsrichterkorps

## **Artikel 38 : Geldstrafen**

### 1. 1. Erstes Vergehen:

- a. Geldstrafen müssen in der Sanktionsmitteilung unter Angabe der Zahlungsmodalitäten aufgeführt sein.
- b. Sie müssen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung beglichen werden. (Die Nichteinhaltung dieser Klausel führt, ohne das Anfangsdatum zu ändern, zu einer Verlängerung der Dauer der Sanktion um die Zeit, die zwischen der 30-Tage-Frist und dem tatsächlichen Zahlungsdatum verstrichen ist).
- c. Sie werden durch den kantonalen/regionalen Verband oder durch Swiss Pétanque erhoben, je nach erstinstanzlich zuständiger Disziplinarcommission.
- d. Sie gehen zulasten der Spieler und sind über den jeweiligen Pétanque-Club zu begleichen.
- e. Im Falle eines Rekurses wird bei vollständiger Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung oder Änderung der Sanktionskategorie die gesamte Busse oder die Differenz innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung des Rekurs-Disziplinarorgans an den Betroffenen zurückerstattet.

### 2. Wiederholungsfall :

- a. Um die Pétanque-Clubs zu ermutigen, auf das sportliche Wohlverhalten ihrer lizenzierten Mitglieder zu achten, ist im Falle eines wiederholten Regelverstosses desselben Spielers der Pétanque-Club, dem dieser angehört, mit der gleichen Busse belegbar wie jene, die gegen den sanktionierten Spieler ausgesprochen wurde. Diese Strafe wird auf der für den Pétanque-Club bestimmten Kopie der Sanktionsmitteilung vermerkt.
- b. Wenn ein Disziplinarorgan beabsichtigt, diesen Artikel gegen einen Pétanque-Club anzuwenden, muss es ihm zuvor ermöglichen, im Rahmen des Verfahrens Stellung zu nehmen.
- c. Der Pétanque-Club verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um diese Sanktion beim Kantonal- oder Regionalverband oder bei Swiss Pétanque zu begleichen, je nachdem, welche Disziplinarcommission in 1. Instanz entschieden hat.
- d. Der so sanktionierte Pétanque-Club verfügt über eine Frist von 10 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung, um Rekurs gegen die Entscheidung bei der zuständigen Rekurskommission einzulegen.

## **Artikel 39 : Auswirkungen der Suspendierung**

Während der gesamten Dauer seiner Suspendierung darf der Betroffene an keiner Veranstaltung teilnehmen, die von Swiss Pétanque oder einer angeschlossenen Einheit oder einem Pétanque-Club organisiert wird. Eingeschlossen sind alle

Ergänzungswettbewerbe, Propagandawettbewerbe, Open-Wettbewerbe, Sektoren und alle Wettbewerbe in Hallen (Boulodromes).

### **Artikel 40 : Bewährung**

Sanktionen, die aufgrund des vorliegenden Reglements verhängt werden, können ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden, insbesondere wenn eine unbedingte Sanktion nicht notwendig erscheint, um das Mitglied von weiteren Vergehen abzuhalten.

Wird eine Bewährung ausgesprochen, wird in der Entscheidung ebenfalls eine Probezeit zwischen 3 Monaten und 2 Jahren festgelegt. Wenn während der Probezeit kein weiteres Vergehen begangen wird, muss das sanktionierte Mitglied die zur Bewährung ausgesetzte Sanktion nicht verbüssen. Umgekehrt wird bei einem Vergehen während der festgelegten Probezeit die Bewährung widerrufen und die Sanktion muss zusätzlich zu der für das neue Vergehen ausgesprochenen Sanktion verbüsst werden.

### **Artikel 41 : Mitteilungen**

Alle im Rahmen des vorliegenden Reglements vorgesehenen Mitteilungen und Entscheide können rechtsgültig per elektronischer Post zugestellt werden.

Bestehen begründete Zweifel oder konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine per elektronischer Post erfolgte Zustellung oder Mitteilung den Adressaten nicht wirksam erreicht hat, ist unverzüglich eine Zustellung per eingeschriebenem Brief mit Empfangsbestätigung vorzunehmen. Missbrauchsfälle bleiben vorbehalten.

### **Artikel 42 : Fristen**

Die in diesem Reglement vorgesehenen Fristen für die Parteien des Disziplinarverfahrens beginnen am Tag nach dem Tag der Mitteilung der relevanten Kommunikation oder Entscheidung zu laufen.

Geht eine per elektronischer Post zugestellte Mitteilung oder ein Entscheid an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag ein, gilt die Zustellung als am nächstfolgenden Werktag erfolgt.

Bei Zustellung per eingeschriebenem Brief gilt die darin enthaltene Mitteilung oder Entscheidung als rechtsgültig zugestellt, wenn der Adressat die Sendung nicht innerhalb der siebentägigen Abholfrist der Post abholt.

Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die entsprechende Handlung spätestens um Mitternacht des letzten Tages der Frist vorgenommen wird. Fristen in Stunden bleiben vorbehalten.